

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

#### Länderübergreifende Informationen zu tier- und artenschutzrechtlichen Auflagen bei reisenden Zirkusunternehmen

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Zirkusunternehmen mit Tieren wildlebender Art gastierten 2001 in Berlin?

2. Bei wie vielen Zirkussen wurden Verstöße gegen tier- oder artenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt?

3. Bei welchen Zirkussen lagen bereits Auflagen von vorangegangenen Gastspielen aus anderen Bundesländern vor?

4. Sollten keine Auflagen vorgelegen haben, wie erklärt sich der Senat, dass Verstöße gegen tier- oder artenschutzrechtliche Bestimmungen erst in Berlin festgestellt wurden?

5. Sollte es bereits Auflagen aus anderen Bundesländern gegeben haben, welche Maßnahmen wurden durch den Senat veranlasst, um den Vollzug sicherzustellen?

6. Existiert ein länderübergreifender Informationsaustausch über tier- und artenschutzrechtliche Verstöße sowie über erteilte Auflagen und wie findet er statt?

Berlin, den 11. November 2002

#### Antwort

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.: In Berlin gastierten im Jahre 2001 nach Kenntnis des Senats 14 Zirkusunternehmen mit Tieren wildlebender Arten.

Zu 2.: Bei 10 Zirkussen wurden Verstöße gegen tierenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt. Verstöße gegen das Artenschutzrecht konnten bei keinem Zirkus ermittelt werden.

Zu 3.: Auflagen von Behörden anderer Bundesländer lagen bei 3 Zirkussen vor.

Zu 4.: Dem Senat liegen keine Kenntnisse darüber vor, warum bei verschiedenen Zirkussen keine Auflagen anderer Bundesländer vorlagen. Nach Einschätzung des Senats kommen als Grund für erst in Berlin ermittelte Verstöße u.a. folgende Möglichkeiten in Betracht:

- sehr gute Überwachungstätigkeit der Berliner Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter
- Verstöße traten erst in Berlin auf
- Zirkus gastiert nur in Berlin

Zu 5.: Der Senat hat nach den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften keine Zuständigkeit für den Vollzug des Tier- und Artenschutzrechts. Deshalb kann der Senat Auflagen anderer Bundesländer in Zirkussen nicht durchsetzen. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit erhält der Senat im Einzelfall auch keine Kenntnis über die in Rede stehenden Auflagen für Zirkusse.

Allerdings geht der Senat davon aus, dass die Bezirksämter im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit die Einhaltung entsprechender Auflagen überprüfen und ggf. durchsetzen.

Zu 6.: Über schwerwiegende Verstöße gegen tierenschutzrechtliche Bestimmungen in Zirkussen informieren sich die Bundesländer mit Hilfe verschiedener zeitgemäßer Kommunikationsmittel. In Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes benachrichtigen die Berliner Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter direkt die Behörde, die die Erlaubnis zum Zurschaustellen von Tieren gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 d) erteilt hat.

Darüber hinaus werden Auflagen von der überprüfenden Behörde in das vom Zirkus zu führende Tierbestandsbuch eingetragen, welches von den an zukünftigen Gastspielorten zuständigen Behörden eingesehen wird.

Ein länderübergreifender Informationsaustausch über artenschutzrechtliche Zuwiderhandlungen sowie erteilte Auflagen existiert nicht.

Berlin, den 18. Januar 2003

In Vertretung

Dr. Hermann S c h u l t e - S a s s e

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Soziales und Verbraucherschutz